

1 Einleitung: Menschenrechte, Geschlecht, Religion und der Fähigkeitsansatz von Martha C. Nussbaum

Menschenrechte spielen eine zentrale Rolle im politischen und gesellschaftlichen Diskurs und werden gern als Inbegriff von moralisch guter Politik ins Feld geführt. Tatsächlich ist diese Zuschreibung jedoch umstritten. So wurde und wird immer wieder in Frage gestellt, ob Menschenrechte wirklich allen Menschen dienen und im Interesse jeder und jedes Einzelnen sind, wie ihre Bestimmung als universale Normen suggeriert. Diese Problematik wird besonders spürbar im menschenrechtlichen Umgang mit Geschlecht und Religion, was sich beispielsweise an der seit mehreren Jahren andauernden, immer wieder aufflammenden europäischen Debatte zu Verschleierungen muslimischer Frauen zeigt.¹ Hier plädieren die einen unter Bezugnahme auf Menschenrechte für ein Verbot solcher Verschleierungen, da diese die – universalen – Rechte von Frauen verletzen. Andere lehnen ein solches Verbot hingegen vehement ab, weil es dem – universalen – Recht auf Religionsfreiheit widerspreche. Es stellt sich angesichts dessen die Frage, wie ein Katalog universaler Menschenrechte aussehen kann

-
- 1 Insbesondere hat die Diskussion um das umgangssprachlich Burkaverbot genannte Verbot von muslimischen Ganzkörperverschleierungen (das neben der Burka auch den Niqab betrifft) in den vergangenen Jahren wieder an Brisanz gewonnen. Nachdem Frankreich und Belgien schon 2011 ein Verbot von Vollverschleierungen eingeführt hatten, wurde in den vergangenen Monaten nicht zuletzt unter dem Eindruck der Flüchtlings- und Einwanderungsdebatten in vielen weiteren europäischen Ländern vermehrt die Forderung nach einem solchen Verbot laut. Und so gilt nun etwa seit 2016 auch im schweizerischen Kanton Tessin ein Burkaverbot und seit 2017, zumindest in Teilbereichen, ebenso in Deutschland.

bzw. ob überhaupt von universalen Normen ausgegangen werden kann, die den Anspruch erfüllen, allen Menschen gerecht zu werden.

Das vorliegende Buch widmet sich der genaueren Untersuchung dieser Frage und diskutiert, ob und wie universale Normen im Sinne der Menschenrechte ethisch begründet werden können. Ausgegangen wird dabei von einer zweifachen Grundintuition: Einerseits ist ein universaler Maßstab wichtig, der eine Grundlage für politisches Handeln unter der Maßgabe gleichen Respekts schafft und Kritik an Gewalt und Diskriminierung, etwa von Frauen, ermöglicht. Andererseits ist zu bedenken, dass Menschenrechte diesem Ziel oft nicht zu dienen scheinen: Mitunter entsprechen die Forderungen nach universalen Menschenrechten nicht den artikulierten Interessen der Menschen, für die sie eingeklagt werden (so sind es nicht zuletzt Burkaträgerinnen, die sich gegen ein Burkaverbot aussprechen). Es muss daher überlegt werden, wann solche Forderungen und die damit verknüpfte Kritik etwa an religiösen Traditionen und Praktiken ethisch legitim sind und wann sie der Menschenrechtsidee vom gleichen Respekt aller Menschen zuwiderlaufen.

Die Problematik von Menschenrechten, Geschlecht und Religion

Den Rahmen dieser Untersuchung bildet die Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit, die nicht nur als Beispiel, sondern mehr noch als ein Brennglas für die Problematik universalen Normen betrachtet werden kann. Im Zentrum dieser Kontroverse steht die Frage, ob und inwiefern die Ansprüche religiöser Traditionen und die als universal proklamierten Rechte von Frauen einander widersprechen bzw. wie sie miteinander vereint werden können. Diese Frage ist in den vergangenen Jahren von einer Reihe von Monografien und Sammelbänden aufgegriffen worden (z.B. Cook 1994, Deveau 2009, Mookherjee 2009, Nyhagen/Halsaa 2016, Rhode/Sanger 2005), nicht zuletzt unter Bezug auf den Fall muslimischer Verschleierungen (z.B. Amir-Moazami 2007, Berghahn/Rostock 2009, von Braun/Mathes 2007). Ähnlich wie in den meisten dieser Beiträge wird auch hier davon ausgegangen, dass Menschen nicht aufgrund von Geschlechtszuschreibungen diskriminiert werden dürfen und Frauenrechte in diesem Sinn ein zentrales Ziel politischen Handelns sind. Positionen, die das grundsätzlich ablehnen, werden daher nicht einbezogen. Allerdings gibt es auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkung ein breites Spektrum an Positionen zu der Frage, welches politische Handeln notwendig ist, um Frauenrechte mit Blick auf Religionsfreiheit zu gewähren. Als ein Pol können jene Feministinnen gelten, die religiöse Ansprüche primär als Bedrohung von Frauenrechten wahrnehmen und eine klare Nachordnung von Religionsfreiheit fordern (mit unterschiedlichem Differenzierungsgrad vertreten dies etwa Okin 1998 und Pollitt 2001). Dagegen

plädieren andere dafür, religiöse Ansprüche auch als Ansprüche von Frauen ernst zu nehmen und sie mehr noch als eine Infragestellung bestimmter Konzepte von Frauenrechten sowie von Menschenrechten und Universalität überhaupt zu begreifen (z.B. Coomaraswamy 1994, Mahmood 2005).

In dieser Diskussion verweben sich verschiedene Anliegen und Argumente in Bezug auf die Universalität von Normen. Eine wichtige Rolle spielt zunächst die These, dass Normen, die wie Menschenrechte einen universalen Anspruch behaupten, diesem Anspruch nur genügen können, wenn sie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht kritisieren (und diese nicht etwa selbst stützen).² Hinzu kommt die Forderung, die vielschichtige Bedeutung von Religion für die Idee universaler Menschenrechte zu bedenken – sowohl insofern Religionen für viele Menschen für ein gutes Leben äußerst wichtig sind, als auch mit Blick auf religiös motivierte Diskriminierungen bestimmter Menschen (etwa von Frauen). Weiterhin geht es hier nicht zuletzt um die Berücksichtigung von kultureller Diversität, denn oft werden vor allem nicht-,westliche³ Religionen als Bedrohung von Frauenrechten wahrgenommen. Die Kontroverse überschneidet sich somit mit der Debatte um Multikulturalismus und Feminismus, die darum kreist, ob (und inwieweit) Frauenrechte interkulturell Geltung beanspruchen können oder kulturell verschieden verstanden werden müssen (siehe z.B. MBW). Um diesem komplexen Geflecht gerecht werden zu können, scheint es erforderlich, zum einen detailliert auf die Universalismusdebatte um die Plausibilität universaler Normen in Bezug auf Geschlecht und Kultur (im Sinne der allgemeinen Multikulturalismusdebatte) einzugehen (Kap. 3) und zum anderen die Säkularismusdebatte zur Bedeutung von Religion für (universale) politische Normen

-
- 2 Ich wähle den Begriff ‚Geschlecht‘ erstens um klarzustellen, dass sich die Plausibilität des Universalitätsanspruchs – trotz meines vorrangigen Bezugs auf die Diskriminierung von Menschen ‚als Frauen‘ – nicht nur am Umgang mit der Diskriminierung einer vermeintlich festen Gruppe von ‚Frauen‘ bemisst. Vielmehr entscheidet sie sich auch am Umgang mit der Konstruktion dieser Gruppe sowie an der Berücksichtigung anderer geschlechtsspezifischer Diskriminierungen (etwa der von LGBTIQ-Menschen; LGBTIQ steht für *lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex* und *queer*). Zweitens scheint mir ‚Geschlecht‘ im Unterschied zu ‚Gender‘ im Deutschen besser deutlich zu machen, dass verschiedene geschlechtsbezogene Diskriminierungen ethisch relevant sind: solche, die sich auf das biologische Geschlecht (*sex*), das soziale Geschlecht (*gender*) und auch das Begehren (*desire*) richten (vgl. ähnlich Walz 2006).
 - 3 Die Begriffe ‚Westen‘ und ‚westlich‘ verwende ich hier wie im Folgenden in Anführungszeichen, da man nicht von einer Homogenität des ‚Westens‘ und seiner Konzepte und Ideen ausgehen kann (vgl. dazu auch Nussbaum: Kap. 2.7.3).

genauer in den Blick zu nehmen (Kap. 5). Erst vor dem Hintergrund dieser Debatten kann dann eine differenzierte Beurteilung der Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit erfolgen (Kap. 6).

In der so genannten Universalismusdebatte wird verhandelt, wie ein universaler Maßstab für globales politisches Handeln aussehen sollte, wie er begründet werden kann und ob er überhaupt notwendig oder auch nur möglich ist. Konkretisiert wird dies häufig an der Idee der Menschenrechte. Dabei sind verschiedene Diskussionsschwerpunkte denkbar – im Zentrum dieses Buches steht die Frage, ob ein universaler Maßstab denen gerecht wird, denen er dienen soll, bzw. wie er aussehen sollte, damit das der Fall ist (nachgeordnet wird demgegenüber etwa die Frage nach der Rechtfertigung globaler Pflichten, wie sie z.B. maßgeblich bei Thomas Pogge im Vordergrund steht: Pogge 2002a).

Besonders stark werden Menschenrechte als universale Normen aus einer interkulturellen Perspektive problematisiert, die kulturelle Diversität zu wenig berücksichtigt sieht. Hier wird kritisiert, dass die als universal proklamierten Rechte auf partikularen ‚westlichen‘ Konzepten (insbesondere jenem vom Menschen als vorrangig rationalen und autonomen Individuum) aufbauen und nicht-‚westliche‘ Vorstellungen schlicht nachordnen, anstatt sie angemessen einzubeziehen. So verstandene Rechte seien nicht als gemeinsame Grundlage politischen Handelns geeignet (An-Na'im 1999, Parekh 2000). Während einige mit ihrer Kritik vor allem darauf zielen, Menschenrechte inhaltlich anders zu fassen (Appiah 2005), äußern andere angesichts der unterstellten kulturellen Rückbindung aller Normen grundsätzlichere Skepsis an der Konzeption universaler Menschenrechte (Butler 2000, Mouffe 2007). Solche Skepsis kann in einen Kulturrelativismus münden, sie kann aber auch zu der Forderung nach einem anderen Verständnis von Universalität führen.

Mit Blick auf Geschlecht scheint es demgegenüber zunächst einmal von großem Interesse zu sein, von universalen Menschenrechten auszugehen. Allerdings wurde und wird auch aus feministischer Perspektive Kritik an (einer bestimmten Idee von) Menschenrechten geübt: Menschenrechte, so der Vorwurf, berücksichtigten die geschlechtsbezogene Diskriminierung oft nur ungenügend (Charlesworth 1994, Gerhard/Jansen/Maihofer 1990). Die zentrale Stoßrichtung solcher Kritik besteht darin, Menschenrechte für Frauen, Homosexuelle u.a. zu beanspruchen und als Instrument gegen die Diskriminierung zu nutzen (Cook 1994, Rhode/Sanger 2005). Darüber hinaus wird aber auch aus dieser Perspektive mitunter die weitere Forderung nach einer konzeptionellen Veränderung der Menschenrechte laut, und zwar sowohl bezüglich der Inhalte (Feministinnen kritisieren das vorausgesetzte Menschenbild als geschlechtsspezifisch voreingenom-

men: Brown 1995, Okin 1989) als auch was die zugrunde gelegte Idee von Universalität betrifft (vgl. Auga 2008, Mookherjee 2009).

Menschenrechtsnormen sind folglich aus beiden Perspektiven (kulturelle Diversität und Geschlecht) umstritten. Dennoch besteht ein Bedarf an – universalen – Normen, die zur Kritik von Diskriminierung herangezogen werden können. Das gilt besonders für die feministische Perspektive, letztlich wird jedoch ebenso aus interkultureller Perspektive zumindest der gleiche Respekt verschiedener Lebensvorstellungen als universale Norm gefordert.

Nimmt man weiterhin das Verhältnis von universalen politischen Normen wie den Menschenrechten und Religion in den Blick, liegt es nahe, die so genannte Säkularismusdebatte aufzugreifen. Deren Ausgangspunkt liegt zum einen in der Behauptung einer Säkularisierung, verstanden als die abnehmende Bedeutung von Religion in der modernen Welt, und zum anderen in der normativen Annahme, dass sich eine moderne Gesellschaft nicht auf Religionen gründen sollte (was einige mehr noch mit der Unterstellung verbunden haben, dass Religionen liberale Werte bedrohen: auf verschiedene Weise z.B. Huntington 1996, Rorty 1994 sowie die oben angesprochene religionskritische Frauenrechtsposition). Ausgehend davon wurde vielfach gefordert, politischem Handeln solche Normen zugrunde zu legen, die unabhängig von Religion begründet und für alle qua Vernunft nachvollziehbar sind (z.B. Habermas 2006, Rawls 2005).

Angesichts der Beobachtung einer tatsächlich aber bleibenden oder gar zunehmenden Bedeutung von Religion (z.B. Casanova 1994, Joas 2012, Riesebrodt 2001)⁴ sowie mit Blick auf nicht-,westliche‘ Kulturen, die die ‚westliche‘ Idee solcher – säkularer – Normen nicht einfach übernehmen wollen (z.B. Bhargava 2011), wurde in den vergangenen Jahren zunehmend nicht nur eine Korrektur der Säkularisierungsthese gefordert, sondern insbesondere auch der normativen These der Trennung von Politik und Religion. Ähnlich wie in der Diskussion um Kultur und Geschlecht besteht ein zentraler Vorwurf darin, dass die als allgemein behaupteten säkularen Normen tatsächlich an partikuläre – nicht-religiöse – Konzepte gebunden seien und diskriminierend gegenüber Religion (bzw. bestimmten, nicht-,westlichen‘ Religionen) wirkten (Jakobsen/Pellegrini 2008a,

4 Hans Joas analysiert, dass nicht von einer kontinuierlichen Säkularisierung gesprochen werden könne, sondern vielmehr von „Wellen der Säkularisierung“ auszugehen sei, José Casanova spricht von der „Deprivatisierung von Religion“ und Martin Riesebrodt gar von einer „Rückkehr der Religionen“. Auf die Frage der Säkularisierung gehe ich allerdings nicht weiter ein, im Vordergrund steht hier die normative These einer säkularen politischen Grundlage.

Taylor 2010). Während einige Positionen vor allem darauf zielen, das Konzept des ‚Säkularen‘ zu verändern (Bhargava 2011), fordern andere, es ganz aufzugeben (Bader 1999).

Worum es in der Säkularismusdebatte letztlich maßgeblich geht, ist die Frage nach der Möglichkeit und Begründung (universaler) politischer Normen angesichts von Vielfalt.⁵ Damit kann diese Debatte gewissermaßen als ein Spezialfall der Universalismusdebatte betrachtet werden.

Diese kurze Skizze zeigt, dass das Verhältnis von Menschenrechten, Geschlecht und Religion vor dem Hintergrund mehrerer kontroverser Debatten steht, und sie macht die Schwierigkeit der Aufgabe, universale Normen für politisches Handeln zu formulieren, deutlich. Angesichts der komplexen Debattenlage scheint es daher sinnvoll, einen spezifischen Menschenrechtsansatz herauszugreifen und an ihm die Diskussion zu konkretisieren.

Martha C. Nussbaums Ansatz als Gegenstand der Auseinandersetzung

Besonders interessant für die umrissenen Fragen ist der so genannte Fähigkeitenansatz der US-amerikanischen Philosophin Martha Craven Nussbaum, denn Nussbaum setzt sich ausführlich nicht nur mit der Begründung universaler Normen auseinander, sondern auch mit der Bedeutung von Geschlecht, Religion und kultureller Diversität, und nicht zuletzt geht sie ausdrücklich auf die Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit ein und bezieht Position zu der europäischen Debatte um Verschleierungen.

Einen bedeutenden Teil ihrer philosophischen Arbeit widmet Nussbaum der Begründung eines universalen, menschenrechtsähnlichen Maßstabs für die Grundlage politischen Handelns (z.B. CC, FJ, WHD). Ein solcher Maßstab sei notwendig, um allen Menschen gleichen Respekt und ein gutes Leben zu gewähren, er könne allerdings (nur) dann überzeugend sein, wenn er die Partikularität von Kontexten berücksichtigt und Freiheit und Pluralität wertschätzt. Sie schlägt daher vor, den aristotelischen Fokus auf das gute Leben mit liberalen Grundideen, insbesondere der Anerkennung der Pluralität von Vorstellungen vom Guten, zu verbinden und die Befähigung jedes Menschen zu einem guten Leben ins Zentrum zu stellen: „[T]he best approach to this idea of a basic social minimum is provided by an approach that focuses on *human capabilities*, that is, what pe-

5 Taylor zufolge ist es sogar falsch, anzunehmen, dass sich Säkularismus „um das Verhältnis zwischen Staat und Religion drehe“; tatsächlich gehe es „um die (richtige) Antwort des demokratischen Staats auf Vielfalt“ (Taylor 2010, 8).

ople are actually able to do and to be” (WHD, 70, Herv. i.O.). Staatliches Handeln muss sich demnach daran messen lassen, ob jeder und jedem die notwendigen Voraussetzungen zur Verfügung stehen und die entsprechenden Rahmenbedingungen bestehen, so dass er oder sie wirklich *fähig* ist, ein gutes Leben gemäß seiner oder ihrer Vorstellung vom Guten zu führen. Nussbaums Ansatz wird dementsprechend Fähigkeitsansatz (*capabilities approach*) genannt.⁶ Ihren Ursprung hat die Fähigkeitsidee in der gemeinsamen entwicklungspolitischen Arbeit von Nussbaum und dem Ökonomen und Philosophen Amartya Sen, sie wurde seitdem aber in verschiedener Weise aufgegriffen und weiterentwickelt (siehe dazu auch Kap. 2.1). Das Charakteristikum von Nussbaums Ansatz, das zugleich einen der umstrittensten Aspekte (auch innerhalb des Fähigkeitsdiskurses) darstellt, ist ihre Liste von zehn zentralen Fähigkeiten, die sie als konkrete universale Grundlage politischen Handelns vorschlägt: Nur wer in Bezug auf diese zehn Aspekte in grundlegender Weise befähigt ist, sei in der Lage ein gutes Leben zu führen. Und nur ein solcher Staat sei wenigstens minimal gerecht, der dies für alle seine Bürgerinnen und Bürger gewährt.

In der Entwicklung und Begründung ihres Ansatzes setzt sich Nussbaum eingehend mit kultureller Diversität auseinander, die sie als zentrale Herausforderung für jeden universalen Ansatz betrachtet. Dabei stellt sie nicht die Universalität menschenrechtlicher Normen selbst in Frage, fordert aber die stärkere Berücksichtigung von Partikularität und Pluralität (CC Kap. 5, OHWV, WHD u.a.).

Weiterhin widmet sich Nussbaum ausführlich der Problematik von Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, die zu einer Bedrohung der Grundbefähigung führen. Die Analyse und Kritik geschlechtsspezifischer Diskriminierung fließen in viele ihrer Texte zum Fähigkeitsansatz ein und in einigen ist dies sogar der hauptsächliche Untersuchungsgegenstand (z.B. SSJ). Dabei beziehen sich die Beispiele im Zusammenhang des Fähigkeitsansatzes meist auf die Diskriminierung von Frauen (GFF, MF, OHWV, WB, WHD), in anderen ihrer Texte werden aber auch weitere geschlechtsspezifische Diskriminierungen, etwa die von Homosexualität, problematisiert (z.B. DH).

Darüber hinaus geht Nussbaum auch auf die Bedeutung von Religion für politische Fragen ein. Das findet zunächst im Kontext der Begründung des Fähigkeitsansatzes statt, wo sie das Verhältnis von Religion zur Grundbefähigung als ambivalent darstellt: Religion könne sowohl zur Grundbefähigung beitragen als auch diese behindern (WHD). Zunehmend beschäftigt sie sich außerdem mit

6 Zu der Schwierigkeit einer angemessenen Übersetzung des englischen Begriffs *Capabilities Approach* siehe die Überlegungen am Ende dieses Einleitungskapitels.

weitergehenden Fragen zum Verhältnis von Religion und Politik, die sie detailliert etwa am Beispiel der US-Verfassung erörtert (LC, NRI).

Nussbaums Ansatz ist mit Blick auf die Ausgangsproblematik vielversprechend – und zwar nicht nur, weil er sich überhaupt mit den verschiedenen Herausforderungen von Geschlecht, Kultur und Religion beschäftigt, sondern insbesondere weil und insofern dies die Konzeption des Ansatzes prägt: So schlägt sich die intensive Auseinandersetzung mit kultureller und religiöser Pluralität in der Beschränkung auf einen minimalen Maßstab nieder sowie in der damit verbundenen Forderung, verschiedene Vorstellungen vom Guten zu respektieren. Ihre Analyse geschlechtsspezifischer Diskriminierung bestärkt sie wiederum darin, dass ein universaler Maßstab als Grundlage für (eben zumindest minimale) kultur- und religionsübergreifende Kritik an geschlechtsspezifischer Diskriminierung notwendig ist. Plausibel scheint dementsprechend auch Nussbaums Position in der Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit: Ausgehend von einer Kritik an der einseitigen Betrachtung und Auflösung solcher Konflikte durch traditionalistische sowie durch säkularistische Feministinnen plädiert Nussbaum für die grundlegende Anerkennung der Ansprüche beider Seiten. Konkret folgt ihres Erachtens daraus, dass man die europäischen Bestrebungen nach einem Burkaverbot ablehnen muss (ITW, NRI, VT).

Allerdings muss man fragen, wie gut Nussbaum den verschiedenen Herausforderungen tatsächlich gerecht wird. So könnte man skeptisch sein, ob sie die kulturelle und religiöse Pluralität ernst genug nimmt, wenn sie die Universalität der Liste selbst nicht in Frage stellt (Kritik mit Blick auf die Berücksichtigung kultureller Diversität äußern z.B. Spivak 2008 und Young 2001, Einwände in Bezug auf Religion De Dijn 2008 und Skerker 2004). Aus feministischer Perspektive wiederum ließe sich bezweifeln, ob Nussbaum die Bedrohung universaler Frauenrechte durch religiöse Traditionen ernst genug nimmt (z.B. Chambers 2008, Okin 1999b). Es ist daher notwendig, Nussbaums Ansatz vor dem Hintergrund der skizzierten Debatten genauer zu untersuchen und zu diskutieren.

Ziele und Grenzen

Das zentrale Anliegen dieses Buches besteht darin, anhand einer detaillierten Auseinandersetzung mit Nussbaums Ansatz eine Antwort darauf zu geben, wie ein universaler Maßstab politischen Handelns aussehen kann.

Damit soll erstens ein Beitrag zur Diskussion um Universalität geleistet werden. Hier geht es insbesondere um die Klärung der Frage, wie universale Normen konzipiert werden müssen, um Menschen in ihren Verschiedenheiten, vor allem ihren unterschiedlichen kulturell und religiös geprägten Vorstellungen vom Guten gerecht zu werden. Dies ist eng mit der Überlegung verknüpft, wie

politische Normen angesichts von weltanschaulicher Pluralität begründet werden können – und wie überzeugend das Konzept säkularer Normen hierfür ist. Weiterhin ist die Rolle von Geschlecht in diesen Fragen zu berücksichtigen, da geschlechtsspezifische Diskriminierung in den Debatten häufig als Grund angeführt wird, warum ein universaler Maßstab notwendig sei, nämlich, um dieser Diskriminierung entgegenzuwirken. Erwogen werden muss schließlich aber auch, ob es überhaupt sinnvoll ist, universale Normen anzustreben bzw. wie Universalität verstanden werden sollte – und zwar sowohl mit Blick auf kulturelle Diversität und Religion als auch Geschlecht.

Es ließe sich einwenden, dass die Hintergrunddebatte durch die Berücksichtigung der drei Aspekte Geschlecht, kulturelle Diversität und Religion zu breit gefasst ist, da jeder einzelne bereits auf umfangreiche Diskussionen verweist. Tatsächlich stößt die Untersuchung hier an eine Grenze, insofern sie diese Diskussionen nicht im Detail aufnehmen kann und sich auf eine Auswahl bestimmter Diskussionspunkte beschränken muss. Dennoch ist in der Breite zugleich ein entscheidender Vorteil zu sehen: Auseinandersetzungen, die einen starken Fokus auf einen Einzelaspekt legen, nehmen andere Dimensionen oft nicht ernst genug und vernachlässigen andere Formen der Diskriminierung, was sich konkret etwa in einer Reihe von verkürzten und einseitigen Urteilen in der Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit zeigt (siehe Kap. 3.3 und Kap. 6).⁷ Außerdem bestehen in den Diskriminierungsstrukturen in Bezug auf Geschlecht, kulturelle Diversität und Religion durchaus Ähnlichkeiten, was sich auch in Parallelen der Kritik an universalen Konzepten und liberalen Normen niederschlägt. Ein wesentliches Anliegen dieses Buches ist es, diese verschiedenen Perspektiven und Debatten miteinander zu verknüpfen, Verwebungen und Zusammenhänge aufzuzeigen und dies für die normative Diskussion um Universalität fruchtbar zu machen (Verknüpfungen dieser Art finden sich z.B. auch bei Amir-Moazami 2007, Jakobsen/Pellegrini 2008, Mahmood 2005, Reilly 2011).⁸

7 Ursula King diagnostiziert in diesem Sinn eine doppelte Blindheit in Bezug auf Religion und Geschlecht, die Vernachlässigung von Religion in feministischen Auseinandersetzungen einerseits und von feministischen Perspektiven in Untersuchungen zu Religion andererseits: King 2005, 1f. Vgl. auch Abdullahi An-Na'im, der mahnt, dass die Kritik geschlechtsspezifischer Diskriminierung nicht zur Stärkung anderer Diskriminierungen führen sollte: „[I]n seeking to eliminate discrimination on grounds of sex, one should avoid encouraging discrimination on grounds of race, religion, language, or national origin.“ (An-Na'im 1999, 60)

8 In gewisser Hinsicht schließt die Untersuchung damit aus einer ethischen Perspektive an die vor allem sozialwissenschaftlich geführte Intersektionalitätsforschung an. De-

Zweitens möchte das vorliegende Buch zu einem besseren Verständnis von Nussbaums Ansatz und zur Einschätzung seiner Plausibilität mit Blick auf die skizzierten Debatten beitragen. Die steigende Zahl an deutschsprachigen Publikationen zu Nussbaum in den vergangenen Jahren zeigt, dass ein wachsendes Interesse an ihrem Ansatz besteht (Dabrock 2012, Galamaga 2014, Gutschker 2002 Kap. IV.2, Henning 2014, Jörke 2005 Kap. 6, Knoll 2009, Müller 2003, Nathschläger 2014, Riesenkampff 2005, Sturma 2000, Winkler 2016 u.a.). Dabei dominieren die kritische Aufarbeitung der aristotelischen Wurzeln, der Vergleich mit Sen sowie die Einordnung in den Menschenwürde- und Menschenrechtsdiskurs.⁹ Die Aspekte Geschlecht, kulturelle Diversität und Religion kommen in den meisten deutschsprachigen – aber auch englischsprachigen – Publikationen nur am Rande vor. So widmen sich einige Aufsätze Nussbaums Umgang mit kultureller Diversität (Jömann et al. 2001, Schmidhuber 2010, Young 2001) sowie der Bedeutung von Geschlecht (Chambers 2004, Derksen 2002, Maihofer 2000, Phillips 2001, Young 2001), und in mehreren Artikeln wird weiterhin die zunehmende Auseinandersetzung mit Religion aufgegriffen (DeDijn 2008, Oh 2008, Polke 2010, Winkler 2009a). Allerdings beschränken sich diese Erörterungen meist auf einen oder zwei der Aspekte und zeichnen dadurch mitunter ein unausgewogenes Bild. Indem die vorliegende Untersuchung Geschlecht, kulturelle Diversität und Religion zueinander ins Verhältnis setzt und auf die Frage nach der universalen Geltung bezieht, ermöglicht sie ein umfassenderes Bild – und damit insgesamt ein differenzierteres Urteil mit Blick auf den für Nussbaums Ansatz charakteristischen Universalitätsanspruch.

Außerdem liegt diesem Buch eine größere Auswahl an Texten zugrunde als vielen anderen Beiträgen. Vor allem jene zu Geschlecht, kultureller Diversität oder Religion haben meist eine recht schmale Textbasis (was teilweise darin begründet liegt, dass es sich um einzelne Aufsätze, nicht um Monografien handelt). Da sich in Nussbaums Denken aber mehrere Entwicklungen vollziehen, die ihre Position in entscheidenden Hinsichten verändern, erscheint es wichtig, Texte aus

ren Ziel ist es, zu berücksichtigen, dass Wechselbeziehungen zwischen und Überschneidungen von verschiedenen Dimensionen von sozialer Macht (u.a. in Bezug auf Geschlecht) bestehen und dass diese kritisch analysiert und aufeinander bezogen werden müssen (zur Intersektionalitätsforschung siehe z.B. Degele/Winker 2009, Klininger/Knapp 2007).

- 9 Weitergehende Fragestellungen verfolgen z.B. Katja Winkler, die die „Rezeption des Capabilities Approach in der theologischen Sozialethik“ untersucht (Winkler 2016), und Peter Dabrock, der den Fähigkeitenansatz aus fundamentaltheologischer Perspektive beleuchtet.

verschiedenen Perioden einzubeziehen und zu vergleichen. Beschränkt man sich auf wenige Texte, kann das daraus gezogene Urteil nur begrenzt sein. Eine breitere Textbasis ermöglicht es, im Vergleich älterer und jüngerer Texte Entwicklungen aufzuzeigen und nuanciertere Einschätzungen zu treffen.

Dennoch können auch hier nicht alle Texte Nussbaums berücksichtigt werden. Schon die Fülle ihrer Publikationen macht es notwendig, eine Auswahl zu treffen, womit eine weitere Grenze markiert ist. Die Textauswahl erfolgt anhand der systematischen Fragen nach dem Universalitätsanspruch des Fähigkeitenansatzes und nach einer überzeugenden Antwort auf die Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit. Nicht oder nur am Rande kommen demnach jene Texte vor, die deutlich über den Fähigkeitenansatz hinausgehen – so bleibt Nussbaums umfangreiche Auseinandersetzung mit der Antike (FG, TD) weitgehend unberücksichtigt und ihre Theorie der Emotionen (HFH, PE, UT) sowie ihre Thesen zu Bildung (CH) und Literatur (LK, PJ) werden nur dort einbezogen, wo dies für die Diskussion sinnvoll erscheint (siehe dazu auch Kap. 2.1).

Aufbau

Entsprechend dem skizzierten Problemaufriss gliedert sich dieses Buch in drei Diskussionsschritte: die Charakterisierung von Nussbaums Ansatz als eines Menschenrechtsansatzes mit Anspruch auf universale Geltung und seine Einordnung in die Universalismusdebatte (mit besonderem Fokus auf die Aspekte Geschlecht und kulturelle Diversität); die Analyse der Rolle von Religion in Nussbaums politischen Überlegungen und ihre Verortung in der Säkularismusdebatte; und, vor dem Hintergrund dessen, die Diskussion von Nussbaums Position in Bezug auf die Rahmenkontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung muss eine systematische Aufarbeitung der zentralen Ideen von Nussbaums Fähigkeitenansatz bilden. Kapitel 2 ist daher der Erläuterung des Befähigungskonzepts gewidmet und beschäftigt sich insbesondere damit, wie hier die (mit Annahmen über die menschliche Natur verbundene) aristotelische Orientierung am Guten mit einer liberalen Grundausrichtung und dem politischen Liberalismus verknüpft wird. Dabei besteht der Fluchtpunkt (im Sinne des ersten Diskussionsschrittes) bereits in der Frage nach dem Anspruch auf universale Geltung und der Plausibilität in Bezug auf Geschlecht und kulturelle Diversität. Das heißt, ein besonderes Augenmerk liegt darauf, zu zeigen, welche Annahmen inwiefern zur Begründung des universalen Geltungsanspruchs beitragen, warum und wie Geschlecht und kulturelle Diversität eine Rolle spielen, und schließlich, wie das Verhältnis zu (anderen) Menschenrechtsansätzen zu verstehen ist.

Darauf aufbauend werden in Kapitel 3 einige wesentliche mit Blick auf den Universalitätsanspruch strittig erscheinende Aspekte von Nussbaums Ansatz herausgegriffen und kritisch diskutiert: die menschliche Natur und die darauf aufbauende Fähigkeitenliste, die zentrale Rolle von Vernunft und Freiheit sowie das Konzept weltanschaulicher Neutralität und nicht zuletzt das Universalitätskonzept als solches. Besondere Berücksichtigung finden in dieser Diskussion jene Einwände, die sich auf die Bedeutung von kultureller Diversität oder von Geschlecht richten. Dabei steht allerdings (noch) nicht das Konfliktpotenzial zwischen Geschlecht und Kultur im Vordergrund, sondern die – in vielem parallele – Kritik an Universalitäts- und Menschenrechtskonzepten aus feministischer und interkultureller Perspektive.

Mit Kapitel 4 wendet sich die Untersuchung dem zweiten Schritt zu, der Frage nach der Bedeutung von Religion für politische Überlegungen im Allgemeinen und für universale politische Normen im Besonderen. Hier wird zunächst analysiert, welche Rolle Religion bei Nussbaum zukommt. Das erfordert nicht nur eine Auseinandersetzung mit der Grundbefähigung, aus der die grundlegende Norm des gleichen Respekts der Gewissensfreiheit abgeleitet wird, sondern auch mit Nussbaums weitergehenden religionspolitischen Überlegungen. An ihnen wird nicht zuletzt exemplarisch (in Bezug auf den Aspekt Gewissensfreiheit) deutlich, wie die Konkretisierung der Fähigkeitenliste aussehen kann. Darüber hinaus sollen Nussbaums Verweise auf ihre eigene Religiosität, das heißt ihr Selbstverständnis als liberale Jüdin, und die Bedeutung dessen für die politischen Überlegungen berücksichtigt werden.

Im Anschluss an diese Aufarbeitung der Bedeutung von Religion bei Nussbaum liegt der Schwerpunkt von Kapitel 5 auf der Diskussion ihrer religionspolitischen Thesen vor dem Hintergrund der Säkularismusdebatte. Erörtert und kritisch geprüft werden sollen vor allem jene Aspekte, die auch in Bezug auf die übergeordnete Frage nach der universalen Geltung besonders relevant sind: das Konzept der individuellen Gewissensfreiheit, die religionspolitisch, aber auch begründungstheoretisch relevanten Prinzipien von Trennung und Neutralität und schließlich die Reichweite bzw. der Geltungsanspruch der religionspolitischen Thesen.

Vor dem Hintergrund der Darstellungen und Diskussionen zu Universalismus und Säkularismus nimmt Kapitel 6 die Kontroverse um Frauenrechte und Religionsfreiheit wieder auf. Ausgehend von einer Erörterung der Nussbaumschen Position, die Konflikte zwischen Frauenrechten und Religionsfreiheit als Dilemma charakterisiert (für welches sie dennoch Lösungen sucht und anbietet), widmet sich das Kapitel ausführlich zwei Beispielen, Nussbaums Kritik am Burkaverbot und ihre Verbotsforderung für das so genannte *Female Genital Cut-*

ting¹⁰. Die Analyse und der Vergleich der Beispiele geben nicht nur Aufschluss über Nussbaums Position in dieser konkreten Kontroverse, sondern verdeutlichen noch einmal Vorzüge und Schwierigkeiten ihres Ansatzes mit Blick auf den Universalitätsanspruch.

Anmerkungen zur Sprache

Hingewiesen werden muss an dieser Stelle noch auf einige sprachliche Herausforderungen. Die erste betrifft die Übersetzung der zentralen Begriffe *capability* und *capabilities approach* als ‚Fähigkeit‘ und ‚Fähigkeitenansatz‘. Diese Übersetzung kann in verschiedenen Hinsichten irreführend sein. So kann sie erstens dazu führen, den Ansatz als Forderung (miss) zu verstehen, jeder Mensch *solle* alle seine ‚Fähigkeiten‘ so gut wie möglich entwickeln und ausüben. Tatsächlich geht es Nussbaum aber nicht um die Ausübung, sondern um die staatliche Aufgabe der Ermöglichung (siehe Kap. 2.4.2) und mehr noch nur um die Ermöglichung jener Fähigkeiten, die für das gute Leben zentral sind (siehe Kap. 2.3.2). Zweitens trifft man mitunter auf die Interpretation, die Aufgabe des Staates sei darauf beschränkt, Fähigkeiten nur dann zu fördern, wenn ein Mensch offensichtlich potenziell über sie verfügt, also die dementsprechenden Fähigkeitenanlagen hat. Ein solches Verständnis wird von Nussbaums frühen Texten gestützt, in aktuellen Darstellungen betont sie demgegenüber aber, dass jeder Mensch qua Geburt und mehr oder weniger unabhängig von den vorhandenen Fähigkeitenanlagen einen Anspruch auf Befähigung in Bezug auf die in der Liste genannten Aspekte hat (siehe Kap. 2.2.2).

Angesichts dieser Irreführungen des Begriffs der ‚Fähigkeit‘ scheint die Bezeichnung ‚Befähigungsansatz‘ (oder ‚Befähigungsgerechtigkeit‘: Dabrock 2012) präziser, da sie die politische Aufgabe der Befähigung (und nicht die Fähigkeit selbst) ins Zentrum stellt. Auch dieser Vorschlag wird jedoch einer – dritten – Schwierigkeit nicht gerecht, dass nämlich unter *capability* Aspekte wie Leben und Gesundheit gefasst werden, die man gemeinhin nicht als Fähigkeit betrachtet und daher auch die damit verknüpfte Forderung zur Ermöglichung einer ‚normalen‘ Lebenslänge und grundlegender Gesundheit nicht als Befähigung bezeichnen würde.

Da es allerdings ebenso schwierig ist, in der Übersetzung die Begriffe ‚Fähigkeit‘ oder eben ‚Befähigung‘ ganz zu umgehen und entsprechende Alternativvorschläge (wie etwa ‚Entfaltungsmöglichkeiten‘) ihre eigenen Schwierigkei-

10 Da jede deutsche Übersetzung Wertungen impliziert, verwende ich hier diesen englischen Begriff, der zumindest versucht, starke Ab- oder Aufwertungen zu vermeiden. Vgl. Kap. 6 FN 23.

ten bergen,¹¹ benutze ich trotz der Missverständlichkeiten den im Diskurs bereits etablierten Begriff des Fähigkeitsansatzes bzw. dort, wo es sinnvoll ist, den der ‚Befähigung‘ bzw. ‚Grundbefähigung‘.

Eine zweite Frage der Sprachregelung betrifft den Umgang mit englischsprachigen Zitaten. Ich habe mich entschieden, in den meisten Fällen englischsprachige Texte im Original zu zitieren, ich übersetze sie aber zu Gunsten der Lesbarkeit überall dort, wo sie in deutsche Sätze eingeflochten sind.

Die dritte sprachliche Herausforderung besteht in der Verwendung einer angemessenen ‚geschlechtergerechten‘ Sprache. Im Bemühen, sowohl den Lese- und Schreibfluss zu gewährleisten als auch der Problematik geschlechtsspezifischer Diskriminierung sprachlich gerecht zu werden, verwende ich keine der verschiedenen Sprachkreationen, wenngleich sie alle ihre Berechtigung haben (z.B. das Binnen-I bei BürgerInnen, der Gender Gap wie Bürger_innen o.ä.), sondern im Wechsel die weibliche oder die männliche Form oder auch beide. Weibliche Formen meinen also in der Regel – wenn nicht ausdrücklich von Frauen die Rede ist – die männliche Form mit und umgekehrt.

Darüber hinaus haben einige weitere Begriffe sehr voraussetzungsreiche und kontroverse Begriffsgeschichten. Um auf diese Schwierigkeiten hinzuweisen, setze ich solche Begriffe häufig in Anführungszeichen (z.B. ‚Westen‘ und ‚westlich‘, vgl. FN 3 in diesem Kapitel).

11 Der Begriff der ‚Entfaltungsmöglichkeiten‘ (Mieth 2011) ist nicht präziser als der der ‚Fähigkeiten‘: Er könnte nämlich fälschlicherweise suggerieren, dass der Fokus auf der Schaffung externer Umstände liegt, wohingegen es gerade auch um das Erlernen bestimmter Dinge geht. Die Entwicklung von internen Fähigkeiten stellt zudem nicht nur eine *Möglichkeit* dar, deren Wahrnehmung den Einzelnen überlassen bleibt, sondern sie wird als notwendig erachtet und daher allen vorgeschrieben (siehe Kap. 2.2).